

Ethik-Rat der dvs

Positionspapier Autor*innenschaft in der Sportwissenschaft

Beschluss des Ethik-Rates vom 16.08.2007 i. d. F. vom 23.07.2019

1 Allgemeine Problemlage

Forschung allgemein und in der Sportwissenschaft insbesondere ist heute durch eine hohe Komplexität und eine starke Vernetzung gekennzeichnet. Dies hat – zwangsläufig – die Beteiligung einer großen Anzahl von Wissenschaftler*innen mit unterschiedlichen Aufgaben und Zielen zur Folge. Zusätzlich hat sich für jede*n einzelne*n Wissenschaftler*in die Notwendigkeit der Sichtbarkeit und der Reputation gesteigert. Dies gilt gleichermaßen für Projektleiter*innen, die nach der W-Besoldung auf Leistungsnachweise angewiesen sind, wie für Nachwuchswissenschaftler*innen, die sich verstärkt im Rahmen von (Drittmittel-)Projekten qualifizieren müssen. Betroffen sind aber auch Lehrkräfte auf Dauerstellen, die einerseits die Doktorand*innen mit Wissen und Ideen unterstützen und andererseits selbst nachweisbar wissenschaftlich arbeiten müssen.

Vor diesem Hintergrund muss die Frage des geistigen Eigentums und des Beitrags jedes Einzelnen an Forschungsprojekt und -ergebnissen, die aus der Zusammenarbeit einer Gruppe von Wissenschaftlern*innen hervorgehen, präzisiert werden. Bei Veröffentlichungen sind die Aspekte

- der Autor*innenschaft, d. h. der zu berücksichtigenden Wissenschaftler*innen,
- der Autor*innenreihenfolge,
- der Kenntlichmachung der Mitwirkung weiterer Wissenschaftler*innen in den entsprechenden Veröffentlichungen, die am Projekt beteiligt sind, in der Publikation aber nicht als Autor*innen auftreten zu klären.

In diesem Zusammenhang sind auch die Rechte der Verwertung von gemeinsam oder individuell erhobenen Datensätzen zwischen den am Projekt bzw. an der Publikation beteiligten Personen und Organisationen zu klären. Diese Klärung sollte vorab schriftlich festgelegt werden.

Der Ethik-Rat der dvs möchte mit dem vorliegenden Papier für diese Probleme sensibilisieren und Vorschläge machen, wie eine „gute wissenschaftliche Praxis“ bezogen auf Publikationen gesichert werden kann. In diesem Positionspapier geht es vor allem um die Bekanntmachung von Regelungen, die allgemein in der Wissenschaft gelten und daran anknüpfend um deren Konkretisierung für die Sportwissenschaft.

2 Rechtsgrundlagen

Für das Urheberrecht an Veröffentlichungen wissenschaftlicher Texte ist § 43 des Urheberrechts (UrhG vom 09.09.1965 i.d.F. vom 28.11.2018) die Ausgangsvorschrift. Hier ist geregelt, wie mit Werken von Urheber*innen umzugehen ist, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und ein Werk in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen haben. Hiervon werden auch Dienst- und Arbeitsverhältnisse im Hochschulbereich umfasst.

§ 43 UrhG besagt, dass die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen prinzipiell beim Arbeitgeber liegen, d. h. in Bezug auf die Tätigkeit von Sportwissenschaftlicher*innen i. d. R. den Hochschulen. Nach Information und Auslegung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) bedeutet dies in Bezug auf Forschungsarbeiten allerdings, dass deren Ergebnisse wie auch deren Daten bei

- Professor*innen, einschließlich Juniorprofessor*innen, im Rahmen eigener wissenschaftlicher Tätigkeit diesen gehören.
- Auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen können in Bezug auf ihre eigene wissenschaftliche Arbeit das Urheberrecht für sich beanspruchen. Dies gilt allerdings nicht für Arbeiten, die sie im Rahmen weisungsgebundener Tätigkeiten ausüben. Dort liegt das Urheberrecht letztlich beim Dienstherrn (Arbeitsbereich, Institut, Universität).
- Doktorand*innen, die keine Leistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit der Universität oder eines Drittmittelgebers zu erbringen haben, können über ihre Forschungsergebnisse allein verfügen, es sei denn, sie sind in ein Arbeitsbereichsprojekt integriert.

Über § 43 UrhG hinaus enthalten die Hochschulgesetze der Bundesländer Regelungen zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Diese können im Detail voneinander abweichen.

In § 70 Abs. 3 S. 2 des Hochschulgesetzes NRW findet sich z. B. folgende landesrechtliche Regelung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen: *„Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (ist) jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen“* (sog. Offenlegungspflicht).

3 Aussagen in den Berufsethischen Grundsätzen der dvs

In den Berufsethischen Grundsätzen für Sportwissenschaftler*innen der dvs¹ finden sich direkt und indirekt Aussagen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an unterschiedlichen Stellen:

- Punkt 1(7): Verantwortung ist unteilbar, Autor*innen tragen damit nach bestem Wissen und Gewissen eine Gesamtverantwortung für alles Geschriebene.
- Punkt 3(1): Gebot zur Veröffentlichung. Bereitschaft, sich der Fachöffentlichkeit zu stellen. Empfehlung, wissenschaftliche Aufträge abzulehnen, bei denen eine Veröffentlichung grundsätzlich nicht gestattet ist.
- Punkt 3(3): Eigenleistung muss erkennbar sein. „Insbesondere muss in Anerkennung und Wahrung des geistigen Eigentums anderer durch sorgfältige Zitation unzweifelhaft

1 https://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/download/2023_Ethik-Rat_BerufsethischeGrundsaeetze_10-2022_web.pdf

erkennbar werden, worin die Eigenleistung besteht und wo auf Auffassungen und Ausführungen anderer zurückgegriffen wird.“

- Punkt 3(7): Die Leistungen aller am Vorhaben beteiligten Personen müssen erkennbar sein. Gegebenenfalls ist der jeweilige Anteil deutlich zu machen. Bei Forschungsberichten sind dies alle Beteiligten; „bei Publikationen sollten diejenigen aufgeführt werden, die an der Veröffentlichung mitgewirkt haben. Auf Beteiligte am Forschungsprojekt ist ggf. z. B. in Fußnoten oder Danksagungen hinzuweisen. Dies schließt insbesondere auch Autoren von Qualifikationsarbeiten ein. Bei fremdfinanzierten Vorhaben sind auch die entsprechenden Finanzierungsquellen zu benennen.“
- Punkt 4(7): Fürsorgepflicht für den Nachwuchs allgemein (und das schließt die Unterstützung bei Publikationen ein), insbesondere, wenn Qualifizierungsmöglichkeiten in Drittmittelprojekten vorgesehen sind.
- Punkt 5(1) (sehr allgemein): Recht auf Selbstbestimmung anderer Personen, d. h., es darf keine Beeinträchtigung der Möglichkeiten anderer zugunsten des eigenen Vorteils geben.
- Punkt 5(2): Aufklärung anderer Personen über deren Rechte und Pflichten.
- Punkt 5(3): Verpflichtung der Leiter*in von Forschungsprojekten, alle Mitarbeiter*innen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (und das betrifft auch Veröffentlichungen).

4 Präzisierung der Berufsethischen Grundsätze

4.1 Allgemeine Hinweise

Die folgenden Ausführungen greifen – stellvertretend für die von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Stellungnahmen zur Veröffentlichungsproblematik – auf die Empfehlungen der DFG² sowie auf die Empfehlung des Deutschen Hochschulverbands zurück. Diese wiederum beziehen sich unter anderem auf diverse Stellungnahmen der DFG zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis.

4.2 Autorenschaft

Der Ethik-Rat der dvs geht davon aus, dass trotz unterschiedlicher Nutzungsintensität einzelner Publikationsarten (Bücher, Zeitschriftenbeiträge, Sammelbände etc.) in den verschiedenen Bereichen der (Sport-)Wissenschaft die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis in Fragen der Autorenschaft fachübergreifend gelten.

Grundsätzlich gilt, dass auf wissenschaftlichen Publikationen nur diejenigen Autor*innen mit aufgeführt werden dürften, die einen eigenen Anteil in dem der Publikation zugrundeliegenden wissenschaftlichen Projekt geleistet haben. Die DFG äußert sich dazu in ihrer Stellungnahme „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2013 wie folgt:

„Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Autorin oder Autor ist nur, wer einen wesentlichen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat. Eine sogenannte ‚Ehrenautorenschaft‘ ist ausgeschlossen. (...) Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen alle diejenigen, aber

2 Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013): Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift; Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Ergänzte Auflage. Weinheim: Wiley-VCH. Online verfügbar unter <http://onlinelibrary.wiley.com/book/10.1002/9783527679188>.

auch nur diejenigen, firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung/Erhebung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, das heißt, sie verantwortlich mittragen (...).

Daher reichen, um eine Autorschaf zu rechtfertigen, für sich alleine nicht aus andere Beiträge wie

- bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Beistellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel bloße Beistellung von Geräten, Versuchstieren,
- regelmäßig die bloße Überlassung von Datensätzen,
- alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist“.

Mit diesem Zitat wird deutlich, dass für eine Autorschaf eine substantielle Teilhabe am Prozess der zugrundeliegenden Forschung sowie an der Vorbereitung der entsprechenden Veröffentlichung gegeben sein muss, sei es durch die Erstellung des Manuskripts, sei es durch eine kritische Durchsicht derselben oder durch das Einbringen von Problemstellungen und Erfahrungen von Sportpraktikern. Damit gilt die Autorschaf unabhängig vom Beruf, von der Funktion und von der Stellung des*der Betreffenden. Für sonstige, z. B. rein technische Unterstützung, wie die zur Verfügung Stellung von Geräten, sollte die Möglichkeit eines sogenannten „Acknowledgements“ genutzt werden.

Herausgeber*innen von Zeitschriften sind zum Teil dazu übergegangen, sich von den Autor*innen eines Artikels den Anteil ihrer Eigenleistung dokumentieren und mit ihrer persönlichen Unterschrift bestätigen zu lassen. Sofern dies praktiziert wird, sollte eine solche Erklärung bereits bei der ersten Einreichung des Manuskripts mit gesandt werden. Sie ist anzupassen, wenn sich der Inhalt des Beitrags und damit die Eigenleistung der Autoren bei Überarbeitung des Manuskripts verändert. Die Erklärung sollte sowohl bei dem*der Herausgeber*in der Publikation als auch (in Kopie) bei der wissenschaftlichen Einrichtung der Autoren*innen verwahrt werden. Jede*r einzelne*r Mitarbeiter*in soll ebenfalls eine Kopie erhalten. Diese Dokumentation der Eigenleistung entbindet nicht von der gemeinsamen Verantwortung für den Inhalt des Beitrages.

4.3 Autorenreihenfolge

Aus den Ausführungen zur Autorschaf ergeben sich nicht zwingend einheitliche Empfehlungen für die Autorenreihenfolge. Hier gibt es disziplinspezifische Unterschiede, bis hin zur neutralen, alphabetischen Nennung der Autor*innen. Der Ethikrat der dvs empfiehlt sich in der Sportwissenschaft an den Empfehlungen des Deutsche Hochschulverbands (2011)³ zu orientieren:

„[...] bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit mehreren Autoren und/oder wissenschaftlich Beteiligten [...] [sollten] im Regelfall aus der Reihenfolge der Benennung Ableitungen hinsichtlich des Beteiligungsumfangs des Beitrages eines Autors oder sonstigen Beteiligten im Verhältnis zum Gesamtwerk gezogen werden können. In vielen Fächern hat sich die „first-last-author-emphasis“-Norm durchgesetzt, wonach an erster Stelle der Hauptautor und an letzter Stelle der Ideengeber oder Betreuer aufgeführt wird [Anmerkung der Verfasser: wenn sie/er ebenso einen wesentlichen Beitrag im obigen Sinne zum Artikel geleistet hat]. Aber auch alphabetische oder nach dem Grad

3 Deutscher Hochschulverband. Resolution „Wissenschaftsadäquates Publikationsverhalten“ abrufbar unter <https://www.hochschulverband.de/877.html>

der Beteiligung gelistete Autorenbenennungen sind wissenschaftsadäquat. Entscheidend ist in jedem Einzelfalle ein nach außen erkennbares und somit transparentes System der Benennung.“

*Mehrfachautor*innenschaft bei Publikationen in Bezug auf Qualifikationsarbeiten*

Die Position in der Autor*innenreihung erscheint dem Ethik-Rat nicht als allein relevanter Indikator geeignet, um die individuelle Leistung einer sich qualifizierenden Person zu würdigen. In dem Maße, in dem exzellente Publikationen in einem kumulativen Qualifikationsverfahren erwartet werden, liegt es nahe, dass Manuskripte mit Mehrfachautor*innenschaften eingereicht werden und Ergebnisse von Forschungsgruppen präsentieren. Um in einem Projektteam zu einer fairen Lösung zu kommen, die die wissenschaftliche Leistung der einzelnen Personen konkretisiert, arbeiten zahlreiche internationale Zeitschriften mit der CRediT-Taxonomie (Allen et al., 2019). So wird der Beitrag der Autor*innen konkret benannt (Konzeptualisierung, Methodik, Software Programmierung, Validierung von Ergebnissen, Durchführung eines Forschungs- und Untersuchungsprozesses, Datenanalyse, Datenkuratierung, Schreiben - Originalentwurf, Schreiben - Überarbeitung, Visualisierung/Daten- und Ergebnispräsentation, Führungsverantwortung für die Planung und Durchführung der Forschungsaktivitäten, Einwerbung von Finanzmitteln für das Projekt). Aus Sicht des Ethik-Rats erscheint es empfehlenswert, dass Promovierende und Habilitierende in Abstimmung, mit den jeweiligen Mit-Autor*innen die jeweiligen Beiträge zu der Publikation benennen und ggf. mit einem prozentualen Anteil versehen. So ist es für Promotions- und Habilitationsausschüsse transparent, welche Beiträge der zu begutachtenden Person zukommt. Zugleich ist es bei einem solchen Verfahren möglich, eine Publikation ggf. in verschiedenen Qualifikationsverfahren zu verwerten. Diese Regelung bietet einen Rahmen für transparente Zuordnung individueller wissenschaftlicher Leistung und erscheint dem Ethik-Rat disziplinübergreifend verwendbar. Zudem können Prioritäten von Universitätsstandorten und Fächern integriert werden.

4.4 Mitwirkende/Förderinstitution

In einem Vorwort bzw. in einer Eingangsfußnote der Publikation ist deutlich auf den Forschungszusammenhang, d. h. das Projektthema, die fördernde Institution, die Projektleitung und dessen*deren Institut und ggf. weitere beteiligte Forscher*innen, hinzuweisen. Darin eingeschlossen sind die Verfasser*innen von Staatsexamens-, Diplomarbeiten usw. In einem „Acknowledgement“ sollte weiteren Unterstützern gedankt werden, die z. B. kritische Hinweise zur ersten Manuskriptfassung oder technischen Support gaben.

4.5 Besonderheiten bei Forschungsberichten

Bei unveröffentlichten Forschungsberichten an die finanzierende Institution ist die Projektleitung an erster Stelle zu nennen, selbst wenn der Projektbericht nicht zu größeren Teilen von dieser verfasst wurde. Falls der Bericht aber publiziert wird, gelten die oben genannten Regelungen der Autorenschaft.

4.6 Verwendung von Daten aus Projekten

Zugriff auf Daten, die innerhalb von Projekten entstanden sind, haben sowohl der*die Projektleiter*in als auch der-/diejenige, der*die die Daten verantwortlich erhoben hat. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die aus den Diensten des Instituts bzw. der Universität ausgeschieden sind, in dem bzw. bei der das Projekt angesiedelt war.

5 Fallbeispiele aus der Sportwissenschaft

Anhand von drei Beispielen aus der Sportwissenschaft sollen die o. g. Probleme spezifiziert und mögliche Lösungen der Autor*innenschaft und -reihenfolge veranschaulicht werden.

Beispiel 1: Eine Promovendin hat sich in ihrer Examensarbeit mit dem Entstehen des Schülerruderns in Rendsburg auseinandergesetzt. Sie hat Interesse an diesem Thema gefunden und möchte das Thema ihrer Examensarbeit zu einer Dissertation ausbauen. Ein Hochschullehrer, zu dessen Arbeitsschwerpunkten das Thema nicht gehört, ist bereit, zur Finanzierung der Promotion unter seinem Namen ein Forschungsprojekt zu beantragen, wenn die Kandidatin den entsprechenden Antrag konzipiert und formuliert. Das Projekt wird genehmigt, die Kandidatin schreibt erfolgreich die Dissertation.

Möglichkeiten der Veröffentlichung:

Wenn die Dissertation als Buchveröffentlichung oder elektronisch erscheint, ist die Promovendin Alleinautorin. Das gilt auch für Aufsätze zu Teilaspekten der Thematik. Wenn der Hochschullehrer allerdings einen wesentlichen Anteil an der Bearbeitung des Themas hat und er an der Abfassung eines Textes beteiligt ist, sollte er bei Aufsatzveröffentlichungen als Zweitautor berücksichtigt werden.

Beispiel 2: Eine Hochschullehrerin hat ein umfangreiches Drittmittelprojekt zur Motorischen Entwicklung im Vorschulalter konzipiert, beantragt und bewilligt bekommen, für das sie Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit der Möglichkeit der Promotion einstellt. Aus dem Projekt gehen drei Dissertationen hervor.

Möglichkeiten der Veröffentlichung:

Die Promovend*innen veröffentlichen jeweils ihre Dissertation. Zum Gesamtprojekt erscheint eine Monographie. Wenn die Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen neben der Hochschullehrerin am Schreiben des Buches direkt beteiligt sind, erscheinen alle als Autor*innen, und die Hochschullehrerin ist Erstautorin. Falls die Mitarbeiter*innen nicht an der Monographie mitschreiben, aber auf ihre Arbeiten zurückgegriffen wird, kann die Hochschullehrerin Alleinautorin sein; sie sollte aber deutlich auf die zugrundeliegenden Dissertationen verweisen und zitieren.

Beispiel 3: Ein Doktorand promoviert zu dem Thema „Vertrauen im Sport“ in einem Graduiertenkolleg kumulativ und muss dementsprechend mehrere Beiträge veröffentlichen. In diesem Fall ist es möglich, die Autorenschaft anders als bei einer Monographie zu planen.

Möglichkeiten der Veröffentlichung:

Es könnte ein Literaturreview als Alleinautor*innenschaft publiziert werden, eine empirische Studie, die zusammen mit anderen Promovenden des Graduiertenkollegs konzipiert und durchgeführt wurde in Mehrautor*innenschaft, wobei ein geteilte Erstautor*innenschaft möglich ist und eine weitere empirische Studie gemeinsam mit der Arbeitsgruppenleiterin, soweit diese einen wesentlichen Anteil an der Publikation hatte.

6 Abschließende Empfehlungen

Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sollten die Leiter*innen von Forschungseinrichtungen und Arbeitseinheiten alle Mitarbeiter*innen über ihre Rechte und Pflichten aufklären; das betrifft auch die oben angesprochenen Probleme der Autorenschaft und Autorenenreihenfolge bei Publikationen. **In einer Forschungsgruppe sollte frühzeitig geklärt und**

möglichst schriftlich festgehalten werden, wer Zugriff auf den*die Datensätze hat, welche Veröffentlichungen aus einem Projekt hervorgehen und wer dabei Autor*in sein soll.

Der Ethik-Rat geht davon aus, dass die obigen Konkretisierungen zu einer größeren Transparenz in der Veröffentlichungspraxis der Sportwissenschaft führen. In strittigen Fällen steht er als Ansprechpartner zur Verfügung.